

Erläuterungen zur Bezügemitteilung ab 01.01.2014

Zum 01.07.2013 ist die Entgeltbescheinigungsverordnung in Kraft getreten. Auf Grund dieser – auf der Ermächtigungsgrundlage gemäß § 108 Absatz 3 der Gewerbeordnung (GewO) basierenden – Bestimmung werden den Arbeitgebern die Inhalte von Entgeltbescheinigungen normativ verbindlich vorgegeben (§ 1 der Entgeltbescheinigungsverordnung).

Beim Landesamt für Finanzen wird die Bezügemitteilung ab Januar 2014 geändert und den Erfordernissen der Entgeltbescheinigungsverordnung angepasst. Dabei wird der Grundaufbau der Bezügemitteilung im Wesentlichen nur um die neuen erforderlichen Angaben ergänzt. Dies sind insbesondere:

1. Entgeltbestandteile

Die einzelnen Bezügebestandteile (Be- und Abzüge) erhalten jeweils die Angabe darüber, ob sie sich auf den steuerpflichtigen Arbeitslohn, das Sozialversicherungsbruttoentgelt und das Gesamtbruttoentgelt auswirken, und ob es sich dabei um laufende oder einmalige Bezüge handelt. Dies erfolgt in der Bezügemitteilung jeweils mit der Angabe der Buchstaben

L = lohnsteuerpflichtig,

S = sozialversicherungspflichtig,

G = fließt in das Gesamtbrutto ein,

E = einmalig gezahltes Entgelt,

Z = zusatzversorgungspflichtig (neu ab AM 06/2014)

Beispiel:

| Aktuelle Abrechnungsperiode | |
|------------------------------------|---------|
| Abrechnungsmonat : | 11/2013 |
| Bezüge: | |
| Tabellenentgelt | LSG |
| Besitzstand Kinder | LSG |
| Strukturausgleich | LSG |
| Sonderzahlung TVL masch. | ELSG |
| ergänzende Leistung | LSG |
| Vermögensb.AG-Anteil | LSG |

Der individuell steuerpflichtige Arbeitslohn wird unter der Rubrik „Gesetzliche Abzüge“ getrennt nach laufenden und sonstigen Bezügen dargestellt („Steuerbrutto, lfd.“ und „Steuerbrutto, EZ“).

Das Sozialversicherungsbruttoentgelt wird je Versicherungszweig und getrennt nach laufenden und einmaligen Bezügen ausgewiesen; Gleiches gilt für die gesetzlichen Abzüge (Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten-, und Pflegeversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung).

Darstellung auf der Bezügemitteilung:

Gesetzliche Abzüge:

Steuerbrutto, lfd.
Steuerbrutto, EZ
nach Frei-/Hinzu.-betrag
KV/PV-Brutto, lfd.
KV/PV-Brutto, EZ
RV-Brutto, lfd.
RV-Brutto, EZ
AV-Brutto, lfd.
AV-Brutto, EZ
ZV Steuer-Hinz-Betrag
ZV SV-Hinz-Betrag
Lohnsteuer, lfd.
Lohnsteuer, EZ
Solidaritätszuschlag, lfd
Solidaritätszuschlag, EZ
Kirchensteuer, lfd.
Kirchensteuer, EZ
Krankenversicherung, lfd.
Krankenversicherung, EZ
Rentenversicherung, lfd.
Rentenversicherung, EZ
Arbeitslosenvers., lfd.
Arbeitslosenvers., EZ
Pflegeversicherung, lfd.
Pflegeversicherung, EZ

Bei dem Gesamtbrutto nach der Entgeltbescheinigungsverordnung wirken sich die Entgeltaufstockung nach dem Altersteilzeitgesetz, geldwerte Vorteile und Arbeitgeberzuschüsse zu Entgeltersatzleistungen erhöhend aus, mindernd wirken sich vom Arbeitnehmer übernommene Arbeitgeberleistungen (z.B. die abgewälzte pauschale Lohnsteuer) und die Einstellung in ein Wertguthaben auf Veranlassung des Arbeitnehmers, der Arbeitnehmerin aus. Keinerlei Einfluss haben Entgeltumwandlungen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Betriebsrentengesetzes und Beiträge zur Zukunftssicherung.

Da aus diesen Gründen das Gesamtbrutto nach der Entgeltbescheinigungsverordnung bzw. das gesetzliche Netto nach der Entgeltbescheinigungsverordnung vom bisher – und auch weiterhin - dargestellten Gesamtbrutto bzw. gesetzlichen Netto abweichen kann, werden die Entgelte nach der Entgeltbescheinigungsverordnung zusätzlich betragsmäßig am Ende der Darstellung der Bezüge angedruckt:

Entgelte EBeschV:

Gesamtbrutto (EBeschV)
Gesetzl. Netto (EBeschV)

2. Sonstige Angaben

Zusätzlich wurden folgende Angaben in die Bezügemitteilung aufgenommen:

Name und Anschrift des Arbeitgebers (angedruckt am Ende der Bezüge, vor „Entgelte EBeschV“)

Beispiel:

Arbeitgeber:
 Freistaat Bayern / Technische Universität München Verwaltungsstelle Weißenstephan
 Alte Akademie 1
 85354 Freising

Geburtsdatum des Arbeitnehmers, der Arbeitnehmerin,

Anzahl der Steuer- und SV-Tage im Abrechnungsmonat,

Beschäftigungsbeginn und ggf. Beschäftigungsende

Beispiel:

| Steuermerkmale | | | | Steuerfrei-(FV)Hinzurechnungsbetrag(H) | |
|---------------------------|------------------|----------|---------------|--|------------------------|
| Steuerklasse | Kinderfreibetrag | Religion | Familienstand | monatlich | jährlich |
| I | 0,0 | RK | verw | Steuertage: 30,00 | SV-Tage: 30,00 |
| Faktor | | | | Mitversteuerungsbetrag monatlich | |
| anteilige Bezüge | | | Stufe | weiterer Bezug | Versorgungsbezug |
| | | | 6 | | |
| Geburtsdatum | Besch. Beginn | | | Versorgungsfreibetrag | Altersentlastungsbetr. |
| 22.09.1968 | 19.09.1988 | | | monatlich | monatlich |
| Steuer IDNr.: 97491358021 | | | | | |

Zuständige Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag und Rentenversicherungsnummer

Beispiel:

| Versicherungspflicht | Krankenversicherung | Rentenversicherung | Arbeitslosenversich. | Pflegeversicherung | Aufgelauf. Jahreswerte (Lohnkonto) |
|--------------------------|---------------------|--------------------|----------------------|--------------------|------------------------------------|
| (Beitragsgruppe) | 1 | 1 | 1 | 1 | gesamter steuerpflichtiger Bezug |
| Beitragssatz (AN) | 8,20 % | 9,45 % | 1,50 % | 1,025 % | - davon Lohnsteuer |
| Krankenkasse / RV Nummer | AOK Bayern | 54220968G520 | | | - davon Solidaritätszuschlag |

Die Angabe, dass ein Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erhoben wird (ggf. gekennzeichnet mit den Buchstaben „BZ“),

die Angabe, ob es sich um eine Beschäftigung im Übergangsbereich (Gleitzone/Midijob) handelt (ggf. gekennzeichnet mit den Buchstaben „MJ“) und

die Angabe, ob der Arbeitnehmer, die Arbeitnehmerin mehrfachbeschäftigt ist (ggf. gekennzeichnet mit den Buchstaben „MB“) in der Zeile „Beitragszuschlag für Kinderlose PV "BZ" / Midijob "MJ" / Mehrfachbeschäftigung "MB"“:

Beitragszuschlag für Kinderlose PV "BZ" / Midijob "MJ" / Mehrfachbeschäftigung "MB"

Vgl. hierzu auch die Anlage Entgeltbescheinigungsverordnung.